

**Satzung der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg  
für das hochschuleigene Auswahlverfahren  
im Bachelor-Studiengang Biochemie**

**vom 16. Februar 2012 / 13. März 2013**

Auf Grund von §§ 63 Abs. 2, 60 Abs.2 Nr. 2, 29 Abs 5 und 19 Abs. 1 Nr. 10 des Landeshochschulgesetzes in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47), § 6 Abs. 1 und 2 Hochschulzulassungsgesetz in der Fassung vom 15. September 2005 (GBl. S. 629), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 7. Februar 2011 (GBl. S. 47, 63) sowie § 10 Abs. 5 Hochschulvergabeverordnung (HVVO) vom 12. Mai 2005 (GBl. S. 404), zuletzt geändert durch Verordnung vom 14. Januar 2011 (GBl. S. 29), hat der Senat der Universität am 13. Dezember 2011 die nachfolgende Satzung beschlossen.

**Vorbemerkung**

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Form verwendet werden.

**§ 1 Anwendungsbereich**

Die Universität Heidelberg vergibt im Bachelorstudiengang Biochemie 90 vom Hundert der Studienplätze (§ 9 Abs. 2 Nr. 1 HVVO) an Studienbewerber nach dem Ergebnis eines hochschuleigenen Auswahlverfahrens. Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung und Motivation des Bewerbers für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf getroffen.

**§ 2 Studienbeginn und Fristen**

- (1) Studienanfänger im Bachelorstudiengang Biochemie werden jeweils nur zum Wintersemester eines Jahres zugelassen.
- (2) Der Antrag auf Teilnahme am Auswahlverfahren muss für das Wintersemester bis zum 15. Juli eines Jahres bei der Universität eingegangen sein (Ausschlussfrist). Dieser Antrag gilt gleichzeitig als Antrag auf Zulassung zum Studium.

**§ 3 Form des Antrags**

- (1) Der Antrag ist in der von der Universität vorgesehenen Form zu stellen.
- (2) Dem Antrag sind in Kopie
  - a) das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulzugangsberechtigung (HZB), einer einschlägig fachgebundenen HZB bzw. einer ausländischen HZB, die von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannt worden ist,
  - b) Nachweise über eine ggf. vorhandene fachspezifische Berufsausbildung und Berufstätigkeit, praktische Tätigkeiten oder außerschulische Leistungen und Qualifikationen einschließlich erworbener Englischkenntnisse, soweit Englisch nicht als Fremdsprache in den letzten vier Halbjahren der gymnasialen Oberstufe belegt worden ist,
  - c) Darstellung des bisherigen Werdegangs und ein schriftlicher Bericht (im Umfang von max. 1 DIN A4-Seite), der die Wahl des angestrebten Studiums und des angestrebten Berufes begründetbeizufügen.

- (3) Die Universität kann verlangen, dass die der Zulassungsentscheidung zugrunde liegenden Dokumente bei der Einschreibung im Original vorzulegen sind.

#### **§ 4 Auswahlkommission**

- (1) Zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung wird eine Auswahlkommission bestellt. Diese besteht aus zehn Mitgliedern. Fünf Mitglieder des hauptberuflich an der Fakultät für Biowissenschaften tätigen wissenschaftlichen Personals, darunter mindestens ein Professor sowie mindestens zwei Stellvertreter werden vom Fakultätsrat dieser Fakultät bestellt. Fünf Mitglieder des hauptberuflich an der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften tätigen wissenschaftlichen Personals, darunter mindestens ein Professor, sowie mindestens zwei Stellvertreter werden vom Fakultätsrat dieser Fakultät bestellt. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften sowie der Fakultät für Biowissenschaften nach Abschluss jedes Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Mitglieder des Fakultätsrates der Fakultät für Chemie und Geowissenschaften sowie des Fakultätsrates der Fakultät für Biowissenschaften haben das Recht, bei den Sitzungen der Auswahlkommission und bei den Auswahlgesprächen anwesend zu sein; sie haben jedoch kein Stimmrecht.

#### **§ 5 Auswahlverfahren**

- (1) Gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 HVVO wird die Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 5 HVVO (Auswahl nach Wartezeit) vor der Rangliste nach § 6 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 HVVO (Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens) berücksichtigt.
- (2) An dem Auswahlverfahren nimmt nur teil, wer
- a) sich frist- und formgerecht um einen Studienplatz beworben hat,
  - b) nicht bei der Auswahl im Rahmen der vorweg abzuziehenden Quote nach § 9 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 HVVO oder sonst im Rahmen einer vorweg abzuziehenden Quote am Vergabeverfahren teilnimmt,
- (3) Die Überprüfung der in Abs. 2 a) genannten Bedingungen und die Durchführung der in Absatz 2 b) genannten Vergabeverfahren wird vom Studentensekretariat der Zentralen Universitätsverwaltung vorgenommen.
- (4) Für die Vergabe der verfügbar gebliebenen Studienplätze trifft die Auswahlkommission unter den Teilnehmern am Auswahlverfahren eine Vorauswahl nach § 6, unter den vorausgewählten Bewerbern eine Auswahl aufgrund der in § 7 genannten Auswahlkriterien und erstellt gemäß § 9 eine Rangliste. Die Entscheidung über die Auswahl trifft der Rektor aufgrund einer Empfehlung der Auswahlkommission.
- (5) Die Zulassung ist zu versagen, wenn die Unterlagen nach § 3 Abs. 2 nicht fristgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden.
- (6) Im Übrigen bleiben die allgemein für das Zulassungsverfahren geltenden Bestimmungen in der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Heidelberg unberührt.

#### **§ 6 Vorauswahl (erste Stufe)**

- (1) Unter den Teilnehmern am Auswahlverfahren findet zur Begrenzung der Teilnehmerzahl am Auswahlgespräch (§ 8) eine Vorauswahl statt. Dieser liegen folgende Kriterien zugrunde:
- a) Die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung (HZB)

- b) Einzelnoten in der HZB, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben
  - c) Die Art einer Berufsausbildung und Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten sowie außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben.
- (2) Die Vorauswahl erfolgt aufgrund einer Punktesumme, die nach Maßgabe folgender schulischer Leistungen und weiterer Qualifikationen in folgenden Schritten bestimmt wird:
1. Bewertung der schulischen Leistungen:
- a) Die in der HZB ausgewiesene erreichte Gesamtpunktzahl wird durch die höchstens zu erreichende Gesamtpunktzahl dividiert und mit 15 Punkten multipliziert. Die sich ergebenden Punkte werden auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet. Maximal können 15 Punkte erreicht werden.
  - b) In der HZB für die letzten vier Halbjahre der gymnasialen Oberstufe ausgewiesene Einzelnoten werden bewertet wie folgt:
    - ba) die Notenpunkte in Mathematik werden addiert und durch 4 geteilt. Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet. Maximal können 15 Punkte erreicht werden.
    - bb) von zwei der vom Bewerber auszuwählenden naturwissenschaftlichen Fächer Chemie, Biologie oder Physik werden, unabhängig davon, ob das jeweilige Fach in allen vier Halbjahren belegt wurde oder ob Einzelnoten in die Durchschnittsnote der HZB eingegangen sind (geklammerte Werte) alle erreichten Notenpunkte addiert. Die gebildete Summe wird durch 8 dividiert. Die sich ergebende Zahl wird auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet. Maximal können 15 Punkte erreicht werden.
  - c) Die nach Nr. 1a, Nr. 1ba und Nr. 1bb ermittelten Punkte werden addiert (Punktesumme schulische Leistungen). Maximal können 45 Punkte erreicht werden.
  - d) Ausländische Noten sind nach den Richtlinien der KMK in deutsche Noten umzurechnen.
  - e) Die Berechnung der Punkte zur Bewertung der schulischen Leistungen wird von dem Studentensekretariat der Universitätsverwaltung vorgenommen.
2. Bewertung weiterer Qualifikationen
- Weitere Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben, § 6 Abs. 1 c), sind in Tabelle 1 aufgelistet und werden wie dort angegeben von der Auswahlkommission durch die Vergabe von bis zu 15 Punkten bewertet.
- (3) Zur Gesamtbewertung der schulischen Leistungen und weiterer Qualifikationen werden die nach Absatz 2 Nr. 1c ermittelte Punktesumme (schulische Leistungen) und die nach Nr. 2 vergebenen Punkte (weitere Qualifikationen) addiert. Auf der Grundlage dieser Punktesumme (maximal 60 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (4) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.
- (5) Die Zahl der zum Auswahlgespräch einzuladenden rangbesten Bewerber beträgt das Dreifache der nach § 1 zur Verfügung stehenden Plätze im Bachelorstudiengang Biochemie.

## **§ 7 Auswahl nach dem Ergebnis eines Auswahlverfahrens (zweite Stufe)**

- (1) Die Auswahl unter den gemäß § 6 Vorausgewählten erfolgt aufgrund einer gemäß § 9 zu bildenden Rangliste nach den in Absatz 2 genannten Kriterien.
- (2) Bei der Bildung der Rangliste werden die Bewertung der schulischen Leistungen (§ 6 Absatz 2 Nr. 1) sowie das Ergebnis des Auswahlgesprächs (§ 8 Abs. 4) berücksichtigt.

## **§ 8 Auswahlgespräch**

- (1) Das Auswahlgespräch soll zeigen, inwieweit der Bewerber für den Bachelorstudiengang Biochemie und den angestrebten Beruf befähigt und aufgeschlossen ist. Dabei wird auch das Gesprächsverhalten des Bewerbers in Hinblick auf die Ausdrucksfähigkeit, Herangehensweise an die Erörterung von Problemen und die Schlüssigkeit der Argumentation bewertet.
- (2) Das Auswahlgespräch wird in der Regel in der Zeit zwischen dem 20. Juli und 10. August an der Universität Heidelberg durchgeführt. Gesprächstermin und Ort werden zwei Wochen vorher durch die Universität bekannt gegeben. Die Bewerber werden von der Universität zum Auswahlgespräch rechtzeitig eingeladen.
- (3) Mit jedem Bewerber wird von zwei Mitgliedern der Auswahlkommission ein Gespräch von ca. 30 Minuten geführt. Gruppengespräche mit bis zu fünf Bewerbern gleichzeitig sind zulässig. Die Antworten der einzelnen Personen müssen erkennbar bleiben und gesondert bewertet werden.
- (4) Jedes der beiden gesprächsführenden Kommissionsmitglieder bewertet unmittelbar nach Abschluss des Gesprächs den Bewerber nach Befähigung und Aufgeschlossenheit für den Bachelorstudiengang Biochemie und den angestrebten Beruf auf einer Skala von 0 bis 15 Punkten.
- (5) Über die wesentlichen Fragen und Antworten des Gesprächs ist ein Protokoll zu führen, das von den beiden gesprächsführenden Kommissionsmitgliedern zu unterzeichnen ist. Des Weiteren muss das Protokoll Tag und Ort des Auswahlgesprächs, die Namen der Bewerber und die von den beiden Kommissionsmitgliedern vergebenen Punkte enthalten.
- (6) Zur Bewertung des Auswahlgesprächs werden die von den beiden Kommissionsmitgliedern vergebenen Punkte addiert und mit 1,5 multipliziert. Die sich ergebenden Punkte werden auf zwei Stellen hinter dem Komma berechnet. Es wird nicht gerundet (Punktesumme Auswahlgespräch). Maximal können 45 Punkte vergeben werden.
- (7) Das Auswahlgespräch wird mit 0 Punkten bewertet, wenn der Bewerber zu seinem Gesprächstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint. Der Bewerber ist berechtigt, im nächstfolgenden Gesprächstermin bzw. am nächstmöglichen Auswahlverfahren erneut teilzunehmen, wenn unverzüglich nach dem Gesprächstermin der Universität schriftlich nachgewiesen wird, dass für das Nichterscheinen ein triftiger Grund vorgelegen hat; bei Krankheit ist ein ärztliches Attest vorzulegen.

## **§ 9 Erstellung einer Rangliste für die Auswahlentscheidung**

- (1) Die Auswahl erfolgt nach einer Punktzahl, die nach Maßgabe der Bewertung der schulischen Leistungen und nach dem Ergebnis des Auswahlgesprächs getroffen wird.
- (2) Die nach § 6 Absatz 2 Nr. 1c ermittelte Punktesumme (maximal 45 Punkte) und die gemäß § 8 Abs. 6 vergebene Punktesumme (maximal 45 Punkte) werden addiert. Auf der Grundlage der so ermittelten Gesamtpunktesumme (maximal 90 Punkte) wird unter allen Teilnehmern eine Rangliste erstellt.
- (3) Bei Ranggleichheit gilt § 16 HVVO.

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt des Rektors in Kraft. Sie gilt erstmals für das Wintersemester 2012/2013.

Heidelberg, den 16. Februar 2012 / 13. März 2013

Professor Dr. Bernhard Eitel  
Rektor

## **Tabelle 1 - Bewertung weiterer Qualifikationen, die über die Eignung für den Studiengang besonderen Aufschluss geben.**

Bewertet werden Berufsausbildung, Berufstätigkeit, besondere Vorbildungen, praktische Tätigkeiten, außerschulische Leistungen und Qualifikationen, die nachfolgend, nicht abschließend aufgelistet sind.

- Gewerbliche Ausbildungen mit Gesellenbrief und Berufstätigkeit: hierfür können bis zu 5 Punkte vergeben werden.
- Gewerbliche Ausbildungen mit Abschluss CTA, BTA oder PTA und Berufstätigkeit: hierfür können bis zu 5 Punkte vergeben werden.
- Begonnenes Studium in Naturwissenschaften, hierfür werden 2 Punkte für jedes Semester, für das ein Leistungsnachweis erbracht wird, vergeben.
- Industriepraktikum oder Praktikum an einem naturwissenschaftlichen Institut (Dauer mindestens 2 Monate): hierfür werden 2 Punkte vergeben.
- Zertifikate aus den Bereichen der Chemie, Biowissenschaften und Pharmazie, hierfür können je Zertifikat 2 Punkte, insgesamt maximal 4 Punkte vergeben werden.
- Teilnahme an Wettbewerben wie „Chemie-Olympiade“, „Biologie-Olympiade“ bzw. „Jugend forscht“, hierfür können bis zu 5 Punkte vergeben werden.
- Teilnahme und Preisauszeichnung an Wettbewerben wie „Chemie-Olympiade“, „Biologie-Olympiade“ bzw. „Jugend forscht“, hierfür werden 10 Punkte vergeben.
- Mitgliedschaft in Arbeitsgemeinschaften der Naturwissenschaften, Mathematik und Informatik: hierfür werden je Arbeitsgemeinschaft 2 Punkte, insgesamt bis zu 4 Punkte vergeben.

Die Gesamtbewertung dieser weiteren anrechenbaren Qualifikationen erfolgt durch Vergabe von Punkten auf einer Skala von 0 bis 15. Insgesamt können maximal 15 Punkte vergeben werden.